

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom
04.11.1997**

mit Änderungen vom 01.01.2002 und 01.06.2007

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.11.1997, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Für jeden angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2
Entschädigung für
Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 €/Std. gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 12,00 €/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Weg-

strecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.230,00 €/Jahr
stellvertretender Feuerwehrkommandant	615,00 €/Jahr
Abteilungskommandant der Abteilung Mengen	615,00 €/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Mengen	155,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten der Ortschaften	155,00 €/Jahr
Gerätewart Abteilung Mengen	615,00 €/Jahr
übrige Gerätewarte	105,00 €/Jahr
Kassier Gesamtfeuerwehr	105,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	105,00 €/Jahr

(2) Mit der zusätzlichen Entschädigung für die Gerätewarte sind alle kleineren Pflege- und Reparaturarbeiten abgegolten. Bei einzelnen größeren Pflege- und Reparaturarbeiten (ab 2 Stunden Dauer) wird eine Entschädigung als Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Stunde nur gewährt, wenn die auszuführenden Arbeiten im Voraus von der Verwaltung und vom Abteilungskommandanten genehmigt wurden.

(3) Der Gerätewart kann nach einem Einsatz – jeweils nach den gebotenen Erfordernissen – bis zu 2 Stunden für die Nachbereitung der Fahrzeuge und der Ausrüstung als Aufwandsentschädigung abrechnen. Abzurechnen ist der Stundensatz für Einsätze. Die Stunden sind im jeweiligen Einsatzbericht nachzuweisen und abzurechnen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden

Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.1990 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Mengen, den 05.11.1997

F u s s
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 577 unbeachtlich, wenn die nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.